

Existenzgründung im Hotel- und Gaststättengewerbe

Wenn Sie einen gastgewerblichen Betrieb (Gaststätte, Hotel, Bistro etc.) eröffnen möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis. Das Merkblatt soll Ihnen als Erstinformation einen Überblick über die zu beachtenden Vorschriften geben. Auch wenn Sie einen Betrieb übernehmen, brauchen Sie die Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz. In Einzelfällen kann die Behörde bei einer Übernahme des Betriebes eine vorläufige dreimonatige Erlaubnis erteilen. Die Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz ist personen-, raum- und betriebsbezogen. Auch bei Veränderungen bei dem Betreiber, bei den Räumlichkeiten oder wenn der bisherige Schankbetrieb (Bar) auf einen Schank- und Speisebetrieb (Restaurant, Bistro) ausgedehnt wird, ist eine erneute Erlaubnis zu beantragen. Die Erlaubnis ist auch unabhängig von der Stellvertretererlaubnis. Diese müssen Sie beantragen, wenn Sie einen Dritten zur Leitung des Betriebes ermächtigen.

WER?

Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer im stehenden Gewerbe Getränke (Schankwirtschaft) oder zubereitete Speisen (Speisewirtschaft) zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht.

Ein Gaststättengewerbe betreibt ebenfalls, wer als selbständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist (z. B. bei Volksfesten).

Es gelten außer der Gewerbeordnung (GewO) auch das Gaststättengesetz (GastG) und - in Bayern - die Gaststättenverordnung (GastV) und weitere Spezialvorschriften.

Der Beginn der Tätigkeit (erst nach Erteilung der Gaststättenerlaubnis zulässig!) muss bei der Kreisverwaltungsbehörde angezeigt werden (§ 14 GewO).

Seit der **Änderung des Gaststättengesetzes zum 1. Juli 2005** bedarf es für den Betrieb einer Gaststätte nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz grundsätzlich einer Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde. **Jedoch ist die Erlaubnispflicht für die Verabreichung von zubereiteten Speisen und nichtalkoholischer Getränke entfallen.** Das Angebot von Sitzgelegenheiten ist für die Erlaubnispflicht nicht mehr von Bedeutung. **Einer Erlaubnis bedarf es danach nur noch, wenn Sie zudem alkoholische Getränke ausschenken möchten.** Hierzu gibt es weitere Ausnahmen.

Keine Erlaubnis benötigen Sie, wenn:

- alkoholfreie Getränke,
- unentgeltliche Kostproben,
- zubereitete Speisen oder

- in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht werden. Hierbei ist davon auszugehen, dass **nur** Übernachtungsgäste als Hausgäste gelten.

Den Beginn der Tätigkeit müssen Sie bei der Kreisverwaltungsbehörde anzeigen (§ 14 GewO). Die Erlaubnisfreiheit (vgl. oben) entbindet aber nicht von der Einhaltung der gewerblichen Vorschriften, wie zum Beispiel die Anzeigepflicht nach § 14 GewO, Sperrzeitregelung, lebensmittelrechtliche Vorschriften etc.!

Wer ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe durch einen **Stellvertreter** betreiben will, bedarf einer Stellvertretungserlaubnis; sie wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann befristet werden. Der Stellvertreter muss persönlich zuverlässig sein und die „fachliche“ Eignung nachweisen, § 9 GastG. Wird das Gewerbe nicht mehr durch den Stellvertreter betrieben, so ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

WO UND WIE?

Die Erlaubnis erhalten Sie bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Die Voraussetzungen sind **persönliche Zuverlässigkeit**, der **Nachweis notwendiger lebensmittelrechtlicher Kenntnisse** und **bestimmte bauliche Anforderungen an die Betriebsräume**.

WEITERE INFORMATIONEN UND ANSPRECHPARTNER?

Gesetzliche Vorschriften:

Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Gaststättenverordnung, Sperrzeitenverordnung, baurechtliche Vorschriften, lebensmittelrechtliche und hygienerechtliche Vorschriften etc. und Jugendschutzgesetz.

Weitere Informationen über die Unterrichtung im Gaststättengewerbe können Sie unserem **Merkblatt „Unterrichtung im Gaststättengewerbe“** entnehmen. Ebenso können Sie über das Internet unter <http://www.ihk-regensburg.de> zusätzliche Informationen, Broschüren und Merkblätter abrufen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

ANSPRECHPARTNER:

Industrie- und Handelskammer	
IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim Dr. Martin Kammerer D.-Martin-Luther-Str. 12 93047 Regensburg Tel.: 0941 / 5694-247 Fax: 0941 / 5694-5247 E-Mail: kammerer@regensburg.ihk.de	IHK Geschäftsstelle Cham Dipl.-Ing. (FH) Richard Brunner Badstr. 21 93413 Cham Tel.: 09971 / 31082-10 Fax: 09971 / 31082-29 E-Mail: brunner@regensburg.ihk.de
IHK Geschäftsstelle Amberg-Sulzbach Dipl.-Betriebswirt (FH) Johann Schmalzl Fleurystr. 5 92224 Amberg Tel.: 09621 / 916593-10 Fax: 09621 / 916593-29 E-Mail: schmalzl@regensburg.ihk.de	IHK Geschäftsstelle Weiden Wolfgang Eck Brenner-Schäffer-Str. 26 92637 Weiden Tel.: 0961 / 48195-13 Fax: 0961 / 48195-19 E-Mail: eck@regensburg.ihk.de

Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband e.V.	
Bayerischer Hotel- und Gaststätten- verband DEHOGA Bayern e.V. Bezirksgeschäftsstelle Oberpfalz Rechtsanwalt Ulrich Korb Orleansstr. 1 93055 Regensburg Tel.: 0941 / 795249 Fax: 0941 / 792206 E-Mail: oberpfalz@dehoga-bayern.de	Bayerischer Hotel- und Gaststätten- verband DEHOGA Bayern e.V. Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern Rechtsanwältin Rita Mautz Schwimmschulstr. 17 84034 Landshut Tel.: 0871 / 640389 Fax: 0871 / 640379 E-Mail: niederbayern@dehoga-bayern.de

Berufsgenossenschaft	
Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe Dynamostr. 7 – 11 68165 Mannheim Tel.: 0621 / 4456-0 Fax: 0621 / 4456-1554 E-Mail: info@bgn.de	

Jeweilige Kreisverwaltungsbehörde	
<p>Landratsamt Amberg-Sulzbach Gaststättenwesen Schlossgraben 3 92224 Amberg Tel.: 09621 / 39-0 Fax: 09621 / 39-698 E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de</p>	<p>Stadt Amberg Gaststättenwesen Marktplatz 11 92224 Amberg Tel.: 09621 / 10-0 Fax: 09621 / 10-203 E-Mail: pressestelle@amberg.de</p>
<p>Landratsamt Cham Gaststättenwesen Rachelstr. 6 93413 Cham Tel.: 09971 / 78-0 Fax: 09971 / 78-339 E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de</p>	<p>Landratsamt Kelheim Gaststättenwesen Schlossweg 3 93309 Kelheim Tel.: 09441 / 207-0 Fax: 09441 / 207-213 E-Mail: poststelle@landkreis-kelheim.de</p>
<p>Landratsamt Neumarkt Gaststättenwesen Nürnberger Str. 1 92318 Neumarkt Tel.: 09181 / 470-0 Fax: 09181 / 470-320 E-Mail: landratsamt@landkreis-neumarkt.de</p>	<p>Stadt Neumarkt Gaststättenwesen Rathausplatz 1 92318 Neumarkt Tel.: 09181 / 255-0 Fax: 09181 / 255-195 E-Mail: info@neumarkt.de</p>
<p>Landratsamt Neustadt/WN Gaststättenwesen Stadtplatz 38 92660 Neustadt Tel.: 09602 / 79-0 Fax: 09602 / 79-801 E-Mail: post@neustadt.de</p>	
<p>Landratsamt Regensburg Gaststättenwesen Altmühlstr. 3 93059 Regensburg Tel.: 0941 / 4009-0 Fax: 0941 / 4009-299 E-Mail: poststelle@landratsamt-regensburg.de</p>	<p>Stadt Regensburg Gaststättenwesen Johann-Hösl-Str. 11 93053 Regensburg Tel.: 0941 / 507-0 Fax: 0941 / 507-2329 E-Mail: info@regensburg.de</p>
<p>Landratsamt Schwandorf Gaststättenwesen Wackersdorfer Str. 80 92421 Schwandorf Tel.: 09431 / 471-0 Fax: 09431 / 471-444 E-Mail: poststelle@landkreis-schwandorf.de</p>	<p>Stadt Schwandorf Gaststättenwesen Spitalgarten 1 92421 Schwandorf Tel.: 09431 / 45-0 Fax: 09431 / 45-100 E-Mail: info@schwandorf.de</p>
<p>Landratsamt Tirschenreuth Gaststättenwesen Mähringer Str. 7 95643 Tirschenreuth Tel.: 09631 / 88-0 Fax: 09631 / 23-91 E-Mail: poststelle@tirschenreuth.de</p>	<p>Stadt Weiden Gaststättenwesen Dr.-Pfleger-Str. 15 92637 Weiden Tel.: 0961 / 81-0 Fax: 0961 / 81-1019 E-Mail: stadt@weiden-oberpfalz.de</p>